



Leitspruch des Monats

„Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“

Galater 6,2



www.cpv-online.org
 info@cpv-online.org
 CPV, Goethestr. 29
 72474 Winterlingen
 Tel.: 07434.91100

Inhalt

- 2 DUZ, IGVP
- 3 Mobile Bezahlssysteme, ESA
- 4 ElterngeldPlus
- 6 Rechtliches
- 7 Resolution der Bereitschaftspolizei
- 8 Aus den Untergliederungen

Impressum:

Redaktionsleitung:
 Michael Hinrichsen (v. i. S. d. P.)
 Telefon 0171.8514714
 Fotos: DPoIG
 Landesgeschäftsstelle:
 Orleansstraße 4
 81669 München
 Telefon: 089.5527949-0
 Fax: 089.5527949-25
 E-Mail: info@dpolg-bayern.de
 Internet: www.dpolg-bayern.de
 ISSN: 0723-2209

2015 – ein Jahr der polizeilichen Superlative

Hermann Benker,
 Landesvorsitzender

Neue Schichtmodelle, Personalsituation, G 7-Gipfel, Grenzkontrollen, Flüchtlingsproblematik, Terrorgefahr. So eigenständig die verschiedenen Themen grundsätzlich sind, gibt es doch einige Berührungspunkte und Schnittstellen, die bereits in die politische Diskussion eingeflossen sind und analysiert werden müssen. Schönfärberei ist hierbei ebenso wenig hilfreich wie Aktionismus oder Panikmache.

Die **terroristischen Gräueltaten** in Paris im November sind zugleich ein Angriff auf alle EU-Staaten und haben uns wieder einmal bewusst gemacht, dass derartige Anschläge auch in Deutschland passieren können. Dieser hohen abstrakten Gefahr, die vorerst durch keine konkreten Hinweise gestützt werden kann, sind sich alle politischen Verantwortlichen und die deutschen Sicherheitsbehörden durchaus bewusst. Außer der Erkenntnis, dass es die absolute Sicherheit niemals geben kann, gehen die Ansichten über die richtigen Konzepte und Maßnahmen allerdings weit auseinander. Neben den bereits vorhandenen und gegebenenfalls neu zu schaffenden Spezialeinheiten muss ein besonderes Augenmerk zudem auf die Ausbildung und Ausrüstung des „normalen“ Streifen dienstes gelegt werden. Diese Kolleginnen und Kollegen wären bei solchen Terrorlagen zuerst vor Ort, haben aber weder die richtige Ausrüstung noch irgendwie gelernt, wie man richtig reagiert. Vor dem Hintergrund der wachsenden Terrorbedrohung muss auch die europäische und deutsche Si-

cherheitsarchitektur und insbesondere deren Vernetzung intensiv beleuchtet werden.

Die **Flüchtlingsituation** an den bayerischen Grenzen hat die Polizei und die gesamte öffentliche Verwaltung an ihre Grenzen gebracht. Eine Lösung des Problems ist nicht in Sicht und wird es allein mit polizeilichen Mitteln weder in Deutschland noch in anderen Staaten Europas geben. Obwohl es müßig ist zu spekulieren, ob IS-Kämpfer oder andere Terroristen über die Balkanroute nach Bayern gelangen können, ist es richtig, die Sicherung der EU-Außengrenzen zu verbessern und die Kontrollen an den Binnengrenzen bis auf Weiteres konsequent fortzuführen. Ein Staat, der nicht weiß, wer ins Land kommt, wer durchreist oder sich hier dauerhaft aufhält, setzt die Sicherheit seiner Bevölkerung aufs Spiel und setzt seine Handlungsfähigkeit außer Kraft. Diese rechtspolitische Position war von uns schon vor dem Terror in Paris vertreten worden – sie sollte deswegen aber keinesfalls zerredet werden.

Für uns stellt sich vielmehr die Frage, wie diese Herausforderung neben allen anderen polizeilichen Aufgaben bewältigt werden kann. Ohne gewisse Abstriche, Aufgabenabbau, weitere Schwerpunktsetzung und gezielte **Personalverstärkung** wird es nicht gehen. Wer als Politiker oder Führungskraft immer noch glaubt, polizeiliche (Erfolgs-)Statistiken weiterhin wie eine Monstranz vor sich hertragen zu können, hat endgültig versagt und ist fehl am Platz! Es wäre zudem unredlich, der Öffentlichkeit oder uns selbst einreden zu wollen, dass alles gleichzeitig oder wie bis-



> Hermann Benker

her ohne Einschränkung möglich ist. Wer geglaubt oder gehofft hatte, dass nach dem gelungenen G 7-Einsatz wieder Normalität eintreten könnte, wurde längst eines Besseren belehrt. Insbesondere für die Bereitschaftspolizei ist wohl noch für lange Zeit kein Ende der Belastung zu erkennen und auch der Einzeldienst kommt durch die wegbrechende Unterstützung der BePo zunehmend in Schwierigkeiten.

Vor diesem Hintergrund und im Gesamtkontext wird es zunehmend unglaublich, bei den Schichtmodellen und der Arbeitszeit die Notwendigkeit von Änderungen auf **Arbeits-schutzbestimmungen** zu stützen und auf diesen Personenkreis zu beschränken. Es ist unstrittig eine Situation eingetreten, die Ausnahmen von bestimmten Schutzvorschriften rechtfertigt. Dies kann jedoch keinesfalls für einen längeren Zeitraum oder gar endlos geschehen. Alle rechtlichen Ausnahmemöglichkeiten sehen vor, dass andere „gleichwertige“ beziehungsweise „angemessene“ Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten.

Für die Einsatzkräfte der bayerischen Bereitschaftspolizei gab es 2015 hierzu ein besonders negatives Superlativ: **Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Arbeitszeit fand nicht statt! Ausgleichsmaßnahmen werden weder diskutiert geschweige denn zugestanden oder gewährt! So darf es 2016 nicht weitergehen!** ■



Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ)

Im Polizeispiegel 5/2015 hatte die **DPoIG** in einem Beitrag gefordert:

„DuZ-Erhöhung – Nächster Schritt ist überfällig“

Dabei hatten wir unsere „Uralt-Forderung“ (10 DM!) nach 5 Euro DuZ/Stunde in Gesprächen mit Innenminister Herrmann und den Polizeixperten der CSU wieder vorgebracht und die Umsetzung erneut angemahnt. Dabei haben wir auch entsprechende Vor-

schläge vorgelegt. Was in Bayern nicht in die Gänge kommt, hat nun auf Empfehlung des Innenausschusses der Deutsche Bundestag (ohne die Stimmen der Fraktion Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen) in seiner 2. und 3. Lesung beschlossen.

Demnach werden nach Zustimmung des Bundesrates die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten (im Bund) neu geregelt:

Damit bleibt der Bund beim Nachtdienst immer noch hinter Bayern und

deutlich hinter der fünf-Euro-Forderung der **DPoIG**. Aber die Kolleginnen und Kollegen der Bundespolizei werden sich über eine merkbare (prozentuale) Anhebung freuen. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. ■

► Hier zum Vergleich:

DUZ (Vergleich Bayern/Bund)	Bayern § 11 BayZulV	Bund bisher	Bund NEU
an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember nach 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,25 Euro	3,27 Euro	4,90 Euro
an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 20 Uhr	0,79 Euro	0,77 Euro	1,15 Euro
im Übrigen für die Zeit zwischen 20 und 6 Uhr	2,61 Euro	1,54 Euro	2,30 Euro

► IGVP-Landessicht für Schichtdienstleistende

Wir haben mehrfach darüber berichtet, dass aus Sicht der DPoIG alle Schichtdienstleistenden Landessicht auf IGVP haben müssen.

In seiner Antwort auf die entsprechende Anfrage hat Innenminister Herrmann jetzt mitgeteilt, der Realisierung des Zugriffs- und Berechtigungskonzeptes im Jahr 2004 ein langwieriger und kontroverser Abstimmungsprozess mit den Verbänden vorausgegangen war.

Das gültige Zugriffs- und Berechtigungskonzept stellt insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der landesweiten Recherche im IGVP einen Quantensprung in der Informationsverarbeitung der bayerischen Polizei dar. Schließlich wurde damit ein Datenpool geschaffen, der ein enormes Potenzial zur Beschaffung zusätzlicher Erkenntnisse für die polizeiliche Aufgabenerfüllung bietet.

Um den verbandsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wurde die Vergabe landesweiter Zugriffsrechte den Verbänden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung übertragen. Jedoch mit der Maßgabe, dass die Entscheidung hierüber auf Präsidiums- beziehungsweise Amtsebene zutreffen und eine Delegation auf nachgeordnete Ebenen nicht zulässig ist. Darüber hinaus wurden die Verbände angehalten, die Erforderlichkeit der landesweiten Sicht für die entsprechenden Organisationseinheiten, Funktionen und einzelne Bedienstete einer sorgfältigen und kritischen Prüfung zu unterziehen. Ergänzend dazu erfolgte der Hinweis, dass die Gründe für die Vergabe der landesweiten Sicht einer datenschutzrechtlichen Überprüfung gegebenenfalls auch durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz standhalten müssen.

Der Minister teilt die Auffassung der **DPoIG**, dass die bayerischen Polizei im Rah-

men ihrer Aufgabenerfüllung keinesfalls hinter der zunehmenden Mobilität von Straftätern zurückstehen darf. Bei der Vergabe landesweiter Zugriffsrechte gilt es aber, auch die Belange des Datenschutzes entsprechend zu würdigen (datenschutzrechtlicher Grundsatz der Erforderlichkeit). Es ist durchaus möglich, dass die Vergabe landesweiter Zugriffsrechte aufgrund unterschiedlicher Strukturen (Fläche/Ballungsraum) innerhalb der Verbände variiert.

Staatsminister Herrmann ist der Meinung, dass die Vergabe landesweiter Zugriffsrechte bei den Verbänden in deren eigener Zuständigkeit und Verantwortung richtig verortet ist.

Dies bedeutet, „dass der Ball bei den Präsidien liegt“. Dort kann entschieden werden, wer für seine Tätigkeit die Landessicht in IGVP benötigt.

Es bleibt spannend ...



Mobile Bezahlsysteme Pilotierung läuft!

Die **DPoIG** hat Innenminister Herrmann im Frühjahr 2014 aufgefordert, mobile Bezahlsysteme in der bayerischen Polizei einzuführen und in diesem Zuge die antiquierten Quittungsblöcke für Barverwarungen abzuschaffen. Mobile Bezahlsysteme bieten nach Auffassung der **DPoIG** sowohl für die Polizeiorganisation als auch für die Verkehrsteilnehmer Vorteile.

Andere Bundesländer, darunter Niedersachsen, sind den Weg bereits erfolgreich gegangen. Bei einem Treffen der **DPoIG** mit dem Projektleiter zur lan-

desweiten Einführung mobiler Bezahlsysteme in Niedersachsen referierte dieser über die Einführung selbst und die Erfahrungen, die die Kolleginnen und Kollegen mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr inzwischen gemacht haben. Die Polizei Niedersachsen hat seit 2009 flächendeckend 1 500 Geräte erfolgreich im Einsatz. „Verwargelder bar zu bezahlen war umständlich und wenig fortschrittlich. Seit bei uns auch bargeldlos bezahlt werden kann, ist der Zeit- und Verwaltungsaufwand deutlich gesunken“, resümiert der Projektleiter. „Und auch wenn



Verwargelder in der Sache ärgerlich bleiben, so reagieren die Bürger doch positiv darauf, dass sie mit Karte zahlen können.

In einer Pressekonferenz im November 2014 gaben die Minister Herrmann und Söder den Startschuss für mobile Bezahlsysteme.

Der polizeiliche Pilotbetrieb hat am 1. September 2015 begonnen und soll bis 31. Januar 2016 bei der VPI Hof und der VPI Bayreuth laufen. Insgesamt sind dazu 20 Geräte im Einsatz. Die Anwendung des bargeldlosen Zahlungsverfahrens beschränkt sich in einem ersten Schritt auf Sicherheitsleistun-

gen (OWi) und Verwarungen im Verkehrsbereich.

Die oberfränkische Projektleitung wird bei der Durchführung des Piloten vom PVA, dem PP München, der IuK Gesamtkoordination und dem BLKA begleitet.

Leistungs- und Verhaltenskontrollen mittels der Geräte sind, aufgrund von Vereinbarungen mit dem Hauptpersonalrat, ausgeschlossen.

Mit der erfolgreichen Pilotierung kommt die bayerische Polizei in großen Schritten der Umsetzung der **DPoIG**-Forderung nahe. ■



Gewalt gegen Polizeibeamte – Einsatzstock kurz, ausziehbar

Pilotversuch endet – Befragung startet

Die **DPoIG** Bayern hat mit ihrem „GewaPol-Konzept“ bereits 2013 die Einführung eines ausziehbaren Einsatzstockes kurz (ESA), gefordert.

Die Rückmeldungen, die die **DPoIG** Bayern über eine Abfrage von **DPoIG**-Landesverbänden anderer Bundesländer und der **DPoIG**-Bundespolizei zum „Einsatzstock kurz, ausziehbar“ erhalten hatte, waren durch-

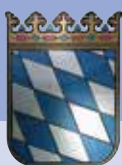
weg positiv. Die Akzeptanz des ESA bei den Einsatzkräften ist gegenüber dem herkömmlichen Rettungsmehrzweckstock deutlich höher. Allein das Zeigen beziehungsweise Ausfahren des ESA hatte in vielen Fällen präventive Wirkung, so die Kolleginnen und Kollegen anderer Bundesländer/der Bundespolizei, die schon seit Jahren den ESA als Einsatzmittel zur Verfügung haben.

„Bayerische Polizeibeamtinnen und -beamte gehen mit diesem Einsatzmittel mindestens so verantwortlich um wie Kolleginnen und Kollegen anderer Länder beziehungsweise des Bundes“, so die Haltung der **DPoIG** in der zum Teil sehr kontrovers geführten Diskussion auf dienstlicher Seite.

Nach einem über zweijährigen Vorlauf nähert sich nun die **DPoIG**-Forderung der Umsetzung. ■

Der mit dem Hauptpersonalrat vereinbarte Pilotversuch ist im Oktober zu Ende gegangen. Kolleginnen und Kollegen der Inspektionen 14 und 24 in München sowie der PI Kempten, Augsburg Mitte und Schweinfurt konnten den ESA für sechs Monate im Einsatz testen.

Der Pilotversuch wird nun mit einer anonymisierten Fragebogenaktion bei den Teilnehmern/-innen der Erprobung abgeschlossen. ■



Was bringt das neue ElterngeldPlus?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 besteht die Möglichkeit, das neue ElterngeldPlus zu beantragen. Dieses stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, da es für Mütter und Väter leichter und lohnender wird, Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Dabei gelten die Regelungen des herkömmlichen Elterngeldes weiterhin, man kann also zwischen dem sogenannten Basiselterngeld, das bisher gezahlt wurde, oder dem neuen ElterngeldPlus wählen oder auch beides kombinieren. ElterngeldPlus ersetzt das wegfallende Einkommen zwischen 65 und 100 Prozent. Es beträgt monatlich maximal die Hälfte des

Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde, wird aber für den doppelten Zeitraum gezahlt. Ein Elterngeldmonat entspricht somit zwei ElterngeldPlus-Monaten.

Mit der Einführung von ElterngeldPlus ist es für Mütter und Väter einfacher und lohnender, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit zu kombinieren. Wenn sich die Eltern dafür entscheiden, für vier aufeinanderfolgende Monate parallel zwischen 25 und 30 Wochenstunden zu arbeiten, erhalten sie vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate als Partnermonate angerechnet.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Eltern die Elternzeit künftig besser verteilen können. Auch jetzt sind, wie bisher für jedes Elternteil, 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job möglich. Davon können jetzt aber 24 Monate anstatt bisher 12 Monate bis zum achten Geburtstag des Kindes eingebracht werden. Hier ist man deutlich flexibler und kann die berufliche Auszeit dann wählen, wenn das Kind, wie zum Beispiel bei der Einschulung, mehr Betreuung durch die Eltern benötigt.

Eltern, die gemeinsam Elternzeit nehmen wollen, kann nur geraten werden, sich über die Neuerungen beim Elterngeld



zu informieren. Das Thema ist zu komplex und die Lebensumstände jeder Familie zu individuell, um hier die Vorteile umfassend zu erörtern.

Auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt es umfassende Informationen über das neue ElterngeldPlus. Informationsbroschüren können auch bei mir angefordert werden. Vergleichen und Rechnen lohnt sich auf jeden Fall!

Hier finden Sie weitere Informationen:
<http://www.elterngeld-plus.de/>

*Ihre Birgit Manghofer,
Landesbeauftragte
der Frauen- und
Familienvertretung*

Was ist neu bei Elterngeld und Elternzeit?

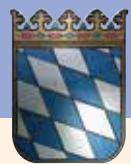
Am 18. Dezember 2014 ist das neue Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kraft getreten. Dabei gab es Änderungen bei der Elternzeit und durch die Einführung des sogenannten ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus. Diese Neuregelungen in Abschnitt 4 BEEG – Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – gelten für Geburten ab dem 1. Juli 2015. Für vor diesem Stichtag geborene Kinder ist die bis zum 31. Dezember 2014 geltende Fassung weiter anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind nur Änderungen beim Elterngeld für Mehrlingsgeburten. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick zu den wesentlichen Änderungen geben.

1. Teilzeitanspruch (§ 15 Abs. 7 BEEG)

Mit der Neuregelung wurden die Ankündigungsfristen für eine Elternteilzeit gestaffelt und mit einer Zustimmungsfiktion ergänzt. Wenn der Arbeitgeber die gewünschte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit nicht rechtzeitig schriftlich abgelehnt hat, gilt die Zustimmung kraft Gesetz als erteilt.

In der Übersicht stellen sich die neuen gestaffelten Fristen wie folgt dar:

	Elternteilzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Elternteilzeit zwischen 3. Geburtstag und vollendetem 8. Lebensjahr
Ankündigungsfrist für Elternteilzeit (§ 15 Abs. 7 BEEG)	7 Wochen vor Beginn (wie bisher)	13 Wochen vor Beginn
Zustimmungsfiktion (§15 Abs. 7 BEEG)	Zustimmungsfiktion tritt 4 Wochen nach Zugang des Antrags ein	Zustimmungsfiktion tritt 8 Wochen nach Zugang des Antrags ein



2. Inanspruchnahme der Elternzeit (§ 16 Abs. 1 BEEG)

a) Ankündigungsfristen

Die Ankündigungsfristen für die Inanspruchnahme der Elternzeit wurden ebenso gestaffelt:

	Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Elternzeit zwischen 3. Geburtstag und vollendetem 8. Lebensjahr
Ankündigungsfrist für Elternzeit (§ 16 Abs. 1 BEEG)	7 Wochen vor Beginn (wie bisher)	13 Wochen vor Beginn. Der Arbeitgeber kann den Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Antrags ablehnen (§ 16 Abs. 1 Satz 7 BEEG).

b) Aufteilung der Elternzeit – dritter Zeitabschnitt

Durch die Neuregelung in § 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG kann jeder Elternteil seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes liegen soll (§ 16 Abs. 1 Satz 7 BEEG). Eine Ablehnung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

c) Bescheinigungen (§ 16 Abs. 1 Satz 8 BEEG)

Wird der Arbeitgeber gewechselt, ist bei der Ankündigung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des bisherigen Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die/den Beschäftigten vorzulegen.

3. Anspruch der Großeltern auf Elternzeit (§ 15 Abs. 1 a BEEG)

Auch bei der Großelternzeit haben sich positive Änderungen ergeben. Bisher hatten Großeltern – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – Anspruch auf Elternzeit, wenn ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet. Bei der Neuregelung ist nur noch entscheidend, dass ein Elternteil minderjährig ist sowie die Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils durch die Ausbildung im Allgemeinen voll in Anspruch genommen wird.

4. Übertragung von Anteilen der Elternzeit (§ 15 Abs. 2 BEEG)

Nach der bisherigen Fassung konnte ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Mit der Neuregelung wird für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes ein Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate Elternzeit geschaffen. Für Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums bedarf es keiner förmlichen Übertragung mehr.

5. Kündigungsschutz (§ 18 Abs. 1 BEEG)

Auch der Kündigungsschutz wurde mit der Neuregelung gestaffelt:

	Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Elternteilzeit zwischen 3. Geburtstag und vollendetem 8. Lebensjahr
Kündigungsschutz im Zeitraum vom Antrag bis zum Beginn der Elternzeit (§ 18 BEEG)	frühestens 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit (wie bisher)	frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit

6. Weitere gesetzliche Klarstellungen

a) Anrechnung der Mutterschutzfrist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BEEG)

Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG wird auf die Begrenzung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BEEG nur für die Elternzeit der Mutter angerechnet.

b) Elternzeitansprüche bei mehreren Kindern (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BEEG)

Es besteht ein Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BEEG überschneiden.

c) Arbeitszeit (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BEEG)

Es wird klargestellt, dass die regelmäßige Arbeitszeit mindestens 15 Wochenstunden und höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats beträgt.

Quelle JVB-Presse, Ausgabe 9/15



Urlaubsanspruch bei Wechsel von einer Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung bei gleichzeitiger Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage

Reduzieren Beschäftigte ihre Arbeitszeit und verteilen dann ihre Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche, ändert sich ihr Urlaubsanspruch nicht.

Dies gilt nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts auch dann, wenn die/der Beschäftigte den Urlaub vor dem Arbeitszeitwechsel noch hätte einbringen können.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat keine Beden-

ken, wenn aus diesem Urteil ab 1. Februar 2015 (= Erster des Monats, in dem das Urteil verkündet worden ist) bei einer Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unter gleichzeitiger Reduzierung der wöchentlichen Arbeitstage eine Verminderung des bis zum Zeitpunkt des Arbeitszeitwechsels erworbenen Urlaubsanspruchs unterbleibt.

Dieser Urlaubsanspruch umfasst einen eventuell noch vorhandenen Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren sowie

den anteilig entstandenen und noch nicht eingebrachten Urlaub des laufenden Urlaubsjahres.

Hinsichtlich der Höhe des Entgelts während des Urlaubs bleibt es bis auf Weiteres beim Teilzeitentgelt.

Das Finanzministerium regt an, bereits bei Stellung des Antrags auf Verminderung der Arbeitszeit unter gleichzeitiger Reduzierung der wöchentlichen Arbeitstage mit der/dem Beschäftigten die Problematik eines eventuell noch bestehen-

den Resturlaubs zu erörtern und eine einvernehmliche Lösung anzustreben, wonach der bestehende Resturlaub möglichst vor der Arbeitszeitänderung eingebracht wird.

Durch eine entsprechende Vereinbarung wird auch die Frage der Höhe des Entgelts während des Urlaubs zugunsten der/des Beschäftigten gelöst.

(Quelle: FMS Nr. 25 – P 2621 – 3/5, vom 9. November 2015; Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Februar 2015 – 9 AZR 53/14 (F))

Versammlungsgesetz Bayern

Im Jahr 2009 hatte die CSU mit ihrem damaligen Koalitionspartner FDP das Versammlungsgesetz „liberalisiert“ und Vermummungen nicht mehr als Straftatbestand, sondern nur noch als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Die **DPoIG** hatte diese Entwicklung damals massiv kritisiert. (Deutliche Kritik kam damals auch vom Münchner Polizeipräsidenten, dem heutigen

Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer.)

Jetzt hat die CSU das Versammlungsrecht in Bayern wieder verschärft und damit den Fehler von damals korrigiert. Wer sich künftig bei einer Demonstration maskiert oder vermummt, macht sich wieder strafbar und muss mit einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft rechnen.

CSU und Freie Wähler stimmten am Donnerstag, dem 12. November 2015, im Landtag für die Änderung, SPD und Bündnis90/Die Grünen dagegen.

Landtags-Vizepräsident Peter Meyer (Freie Wähler) nannte den jetzigen Gesetzentwurf „begrüßenswert und schon längst überfällig“.

CSU-Innenpolitiker Manfred Ländner machte im Landtag

deutlich, dass die CSU so möglichen Ausschreitungen vermummter Gewalttäter vorbeugen will.

„Erstens geht es um den Schutz unserer Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen und zweitens wollen wir das Demonstrationsrecht erhalten, und zwar ohne Gewalt.“

Für die **DPoIG** ein Schritt in die richtige Richtung. ■

> DPoIG in eigener Sache

Ihr seid umgezogen ?	Außerdem reduziert sich eventuell Euer Beitrag.
Eure Bankverbindung hat sich geändert?	
Ihr arbeitet in Teilzeit ?	Vielen Dank!
Ihr seid beurlaubt (zum Beispiel Elternzeit)?	
Denkt bitte daran, uns die neuen Daten mitzuteilen.	Eure DPoIG Landesgeschäftsstelle Telefon: 089.5527949-0 E-mail: info@dpolg-bayern.de
Nur so können wir Euch über aktuelle Themen informieren und den Polizeispiegel zusenden.	(oder natürlich über Euren Funktionsträger vor Ort)



Der **DPoIG**-Bezirksverband der Bereitschaftspolizei hat sich am 28. Oktober 2015 mit einer Resolution an Innenminister Herrmann und die vier Landtagsfraktionen gewandt:

Resolution des **DPoIG**-Bezirksverbandes der Bereitschaftspolizei vom 28.10.2015

„Bereitschaftspolizei am Limit“

Unsere Forderungen:

- Beendigung der dauerhaften Missachtung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen
- Anerkennung von Bereitschaftszeiten und angeordneter „Zwangsfreizeiten“ außerhalb des Dienstortes als 1 : 1 – Dienst
- Lagebedingter Kräfteansatz ohne politische Präsenzvorgaben
- Gewährleistung tragbarer Einsatzbelastung für unsere Kolleginnen und Kollegen mit entsprechenden und notwendigen Erholungsphasen
- Pro Monat mindestens ein wirklich gesichertes und im Voraus planbares freies Wochenende (gilt von Freitag 15 Uhr – Montag 7 Uhr)!
- Zeitnahe und planbare Abbaumöglichkeit des angesammelten hohen Überstundenbergs

Die Einsatzbelastung unserer Kolleginnen und Kollegen in der Bayer. Bereitschaftspolizei (BePo) ist seit Beginn dieses Jahres auf ein unerträgliches und nicht mehr vertretbares Maß angewachsen.

Beginnend mit dem lang voraus geplanten Megaeinsatz „G7“, bis hin zu den jetzigen unüberschaubaren Menschenmassen, die als Flüchtlinge in unserem Land Schutz suchen, mussten parallel dazu uneingeschränkt landes- und bundesweit Großveranstaltungen (Fußballspiele; Eröffnung EZB in Frankfurt; Demonstrationen in Dresden, Hamburg, Lübeck; Oktoberfest; Pegida-Aufmärsche etc.) mit zahlreichen Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei, unterstützt durch Ausbildungsseminare, geschützt werden.

Einsatzbedingte Ausnahmeregelungen für die Bereitschaftspolizei (insbesondere Überschreitung der maximalen Arbeitszeit, Unterschreitung der Mindestruhezeiten) stellen seit Monaten die gesetzeswidrige Normalität für unsere Kolleginnen und Kollegen dar. Eine Rückkehr zu gesetzeskonformen Arbeitsbedingungen ist leider nicht erkennbar.

Die politischen und ministeriellen Vorgaben, dauerhaft eine hohe Anzahl von Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei ungeachtet der aktuellen Lagebeurteilung der Polizei vor Ort in Grenznähe zu binden, lässt die Überstunden ins Unermessliche wachsen und schließt zwingend notwendige Regenerationsphasen aus.

Die „leeren Batterien“ lassen sich nur im eigenen sozialen Umfeld während der selbstbestimmten angemessenen Freizeit wieder auffüllen. Solche Erholungsphasen finden nicht statt.

Diese Ausbeutung der Arbeitskraft senkt den Einsatzwert und ist auf Dauer gesundheitsschädigend!

Solche Rahmenbedingungen und dauerhaften hohen Belastungen stehen eindeutig nicht im Einklang mit der von allen Seiten propagierten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein wichtiger Aspekt ist dabei, dass die eigentlich existierende Organisationsstruktur innerhalb der BePo reell nicht praktiziert bzw. umgesetzt wird.



Generation 60+

9. Seminar zur Vorbereitung auf den Ruhestand

Im September 2015 fand nun bereits das 9. Seminar zur Vorbereitung auf den Ruhestand in Kipfenberg statt.

- > Sport und Ernährung im Alter
- > Testament, Patientenverfügung, Vollmachten
- > Serviceleistungen und Versicherungen im Alter

Wie immer beteiligten sich 22 hochmotivierte Kollegen, die noch in diesem oder Anfang nächsten Jahr in den wohlverdienten Ruhestand gehen, an den Themen:

Auffallend war, dass wieder einmal keine Frau und kein Tarifbeschäftigter unter den Seminarteilnehmern waren. Vielleicht ändert sich das beim nächsten Seminar, das für den 15. und 16. März 2016 geplant ist. Das Herbstseminar soll Ende September 2016 stattfinden.



Anmeldungen für das Märzseminar nimmt die Landesgeschäftsstelle in

München (siehe erste Seite des Bayernteils im POLIZEISPIEGEL) ab sofort gerne entgegen. ■

- > erste Schritte in den Ruhestand
- > was rastet, das rostet – Lebensqualität im Alter

Tarifkommission berät aktuelle Lage

Ende Oktober 2015 trafen sich die Mitglieder der DPoIG-Tarifkommission mit den Delegierten der bayerischen Tarifvertretung zu einem Meinungs- beziehungsweise Wissensaustausch zu aktuellen Tarifthemen.



Inge Megdiche, Karl-Heinz Häberlein und der Vorsitzende der Tarifkommission, Ümit Turul, berichteten über ihre Aktivitäten der letzten Monate und die aktuelle Lage. Ümit Turul gewährte zudem auch interessante Einblicke hinter die Kulissen der Tätigkeit der DPoIG-Tarifkommission, der DPoIG-Bundestarifkommission, des BBB-Tarifausschusses sowie der Bundestarifkommission der dbb tarifunion.

Die Tarifvertreter hatten (wie schon bei früheren Treffen) wieder eine Vielzahl von Fragen mitgebracht. Gemeinsam versuchte man, diese zu beantworten und bekam auch gleich wieder neue Aufgaben

und Betätigungsfelder für die Kommission.

Neben einer Vielzahl von Themen wurde unter anderem über folgende Forderungen diskutiert:

- > Wiedereinführung von Altersteilzeitarbeit
- > Stufengleiche Höhergruppierung
- > Anteilige Jahressonderzahlung bei unterjährigem Ausscheiden
- > Kleidergeld für Kraftfahrer im Staatsdienst
- > Erhöhung der Zulagen für Schicht- und Wechselschichtdienst

Für die konstruktive Diskussion und tatkräftige Unterstützung zur Verwirklichung der verschiedensten Ziele und Interessen unserer DPoIG-Mitglieder im Tarifbereich bedankt sich die DPoIG-Tarifkommission ganz herzlich bei den Mitgliedern der DPoIG-Tarifvertretung. ■

QE 3: Sackgasse A 11?



Am 9. Oktober 2015 veranstaltete der DPoIG-Bezirksverband Schwaben Nord zum zweiten Mal einen Diskussionsabend zum Thema „QE-3-Beförderungsperspektiven? – Sackgasse A 11? Wird das Studium an der FH zukünftig ad absurdum geführt?“

Gut fünfzig „betroffene“ QE-3ler kamen in den Schranensaal nach Nördlingen, um sich zum Thema zu äußern und vor allem, um sich ihre angestauten Emotionen von der Seele zu reden.

Organisiert hatte das Ganze Andreas Graf, Dienstgruppenleiter bei der PI Nördlingen und stellvertretender Vorsitzender im BV Schwaben Nord. Durch den Abend führte der BV-Vorsitzende für Schwaben Nord, Martin Oberman.

Als Ansprechpartner des Bayerischen Landtags war ursprünglich MdL Thomas Kreuzer, CSU-Fraktionsvorsitzender,

vorgesehen. Leider kurzfristig erkrankt, schickte er einen nicht weniger kompetenten Vertreter, MdL Wolfgang Fackler, Abgeordneter des Stimmkreises Donau-Ries, Mitglied im Arbeitskreis Staatshaushalt und Finanzfragen sowie Fragen des öffentlichen Dienstes.

Als weiteren Referenten durften wir unseren Landesvorsitzenden Hermann Benker in der Runde begrüßen. Aus dem Landesvorstand und Hauptvorstand waren Stefan Kempfner und Petra Ruck-Dreher anwesend.

Dass unser Thema ebenfalls bei den örtlichen Politikern für Interesse sorgte, zeigte der Besuch des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Nördlingen, Hermann Faul, der bis zu seiner OB-Wahl Polizeikollege, zuletzt Dienststellenleiter der PI Donauwörth, war. Herrmann Faul beteiligte sich später auch an der Diskussion, um über seine themabezogenen Erfahrungen

aus seiner Zeit bei der bayerischen Polizei zu berichten. Helmut Guckert, MdL, Bürgermeister von Nördlingen und Stadtrat i.R. sowie der ehemalige Innenstaatssekretär Georg Schmid nahmen als Zuhörer teil.

Hermann Benker leitete den Abend mit einem sehr sachkundigen Vortrag ein und erläuterte den interessierten Zuhörern wichtige und interessante Details zum Thema.

Unter anderem bezog er Stellung zur neuesten Beförderungsentwicklung in der QE 3, nach dem Wegfall der Mindestaltersgrenze, die bisher, wie es in einem Schreiben unseres Innenministers Joachim Herrmann jüngst formuliert wurde, „eine zentrale Funktion im gesamten Laufbahngefüge der Polizei einnahm“. Aufgrund des Wegfalls der Mindestaltersgrenze besteht nunmehr Bedarf, die Grundstrukturen der Laufbahnent-

wicklung und hier insbesondere das Verhältnis zwischen prüfungsfreier Beförderung und der Ausbildungsqualifizierung an der Fachhochschule neu auszutarieren.

Ein Teil dieser Neutarierung ist sicherlich die Verkürzung der Wartezeit in der QE 3 bei der Beförderung von A 9 nach A 10, fünftelabhängig bis auf 24 Monate.

Weiter führte er aus, dass es Ziel war, im Doppelhaushalt 2015/2016 keinen neuen Beförderungsstau in der QE 3 zu erzeugen. Für die sogenannte „Altersbeförderung“ konnte hier die Hälfte von 120 A 12-Stellen reserviert werden. Der Rest, die „attraktiven Stellen“ in der QE 3, scheinen nicht bei den Dienststellen anzukommen. In diesem Zusammenhang thematisierte Benker eine gefühlte bevorzugte Berücksichtigung der Präsidiellen gegenüber der Basis bei der Stellenvergabe höherwertiger Stellen in der QE 3.



MdL Wolfgang Fackler nahm in seinem anschließenden Diskussionsbeitrag auch gleich zur „12er-Problematik“ der QE 3 Stellung. Er räumte ein, dass verständlicherweise jeder, der im gehobenen Dienst anfängt, auch mindestens in A 12 ankommen will.

Als er die beiden „Wege dorthin“, nämlich den „Leistungswettbewerb“ und die „Altersbeförderung“ erwähnte, kam eine spürbare Unruhe in der geneigten Zuhörerschaft auf.

Fackler stellte dar, dass die Altersbeförderung bei der bayerischen Polizei seit über zwei Jahrzehnten erfolgreich praktiziert wird und man die Polizeiverwaltung in den vergangenen Jahren immer wieder an allgemeinen Hebungspaketen im Staatshaushalt teilhaben ließ. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Polizei aufgrund ihrer großen Bedeutung für die innere Sicherheit gelegt.

Das Ziel lautete in der Vergangenheit, den sogenannten „Beförderungsstau“ abzubauen. Der Doppelhaushalt 2015/16 soll dieses Ziel erneut abbilden. In Bayern sind die Dienstgruppenleiter zu 63 Prozent nach A 11/A1 2 bewertet. In Schwaben liegt der Anteil sogar bei 65 Prozent.

Facklers Fazit zu den Beförderungszahlen: „Im Jahr 2013 wurden 576 Beamte nach A 12 befördert, 2014 wurden 306 Beamte nach A 12 befördert, für 2015 ist ein Paket in der Größenordnung von 2014 geplant, das für 2016 etwas größer ausfallen soll.“

Aus seiner Sicht ist A 11 keine Sackgasse, sondern A 12 ein mögliches und realistisches Ziel. Ein Studium ist und bleibt wichtig. Wer ein Studium hat, hat wie in der freien Wirtschaft bessere Karrierechancen und

bessere Pensionsaussichten. Und das für circa 20 Jahre bei statistischer Lebenserwartung. Auch wenn der ein oder andere an letzteres noch nicht denkt oder denken mag, aber besonders die Ruhegehaltsfähigkeit hat man gerade bei der „Altersbeförderung“ im Blick.

Auf den Vortrag von MdL Wolfgang Fackler hin meldeten sich bis zum Ende der Runde fast 20 Diskussionsteilnehmer zu Wort. Es ging vor allem wieder darum, wie bereits im März dieses Jahres, die fehlenden Beförderungsperspektiven in Richtung eines Endamtes in der QE 3 darzustellen. Den Wortmeldungen der anwesenden Kollegin und Kollegen war eindeutig zu entnehmen, dass man den Eindruck habe, die QE 3 sei bei den Bemühungen der Staatsregierung um „halbwegs realistische Beförderungsmöglichkeiten“ einfach vergessen worden. Gemutmaßt wurde, dass dies möglicherweise auch daran liegen könnte, weil die Angehörigen der QE 3 bis dato zu wenig auf sich aufmerksam gemacht hatten und mit gleichbleibend hoher Motivation der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nachgekommen sind.

Wieder wurde dringender Handlungsbedarf angemahnt, um einem sich abzeichnenden zunehmenden Motivationsverlust und einer immer größer werdenden Frustration bei den „FH-A 11ern“ entgegenzuwirken.

Deutlich stellten die Kollegen dar, dass viele der QE 3ler bis kurz vor ihrer Pensionierung in A 11 feststecken, um dann eventuell noch gnadenhalber ihren „Alterszwölfer“ zu bekommen. Das Erreichen eines A 13-Endamtes ist für den Großteil der Kolleginnen und Kollegen in der QE 3 rein hypothetisch, wenn gar unmöglich, wie zukünftig auch Dienstposten für

den modularen/prüfungsfreien Aufstieg nach A 13/14, weil mittlerweile sehr viele Ratswähler aus der QE 4 passende Stellen benötigen.

An den anwesenden MdL Fackler wurde die dringende Forderung herangetragen, endlich eine spürbare Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten für die Angehörigen der QE 3, mindestens nach A 12, bei der Bayerischen Staatsregierung einzufordern. Gerade auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der Mindestaltersgrenze, die sich vor allem in der QE 2 dergestalt auswirkt, dass dort eine Beförderung in ein „Endamt“ A 11 bereits vor dem 40. Lebensjahr immer realistischer wird.

Ein anwesender Kollege aus der QE 2 brachte in der Diskussion sehr deutlich zum Ausdruck, dass er sein ursprüngliches Vorhaben, die FH zu besuchen, wieder verworfen habe.

Bei vernünftiger Kalkulation und Abwägung des Gesamtauf-

wands für ein Studium an der FH bei gleichzeitiger Betrachtung der finanziellen und familiären Belastung, die unter anderem durch eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft auf ihn zukommen würde, kam er zu dem Ergebnis, dass sich dieses Studium bei den derzeitigen Beförderungsaussichten in der QE 3 nicht rechnen würde.

Am Ende unserer Veranstaltung wurde wieder als deutliches Fazit und gleichzeitige Forderung festgehalten, dass die Karriereschiefelage zwischen der QE 3 und der QE 2 nur beseitigt werden könne und die Attraktivität der QE 3 tatsächlich nur verbessert wird, wenn A 12 als Regelbeförderung nach einer vernünftigen Wartezeit im Anschluss an die vorhergehende Besoldungsstufe eingeführt wird.

Der „Alterszwölfer“ alleine ist keine zeitgemäße Perspektive mehr für die QE 3!

Martin Oberman

> Ausbildungsqualifizierung QE 3 2016

Aufteilung der Studienplätze

Das Ministerium teilt mit, dass sich auf die aktuelle Ausschreibung zum Auswahlverfahren zur Ausbildungsqualifizierung QE 3 2016

	Anzahl	prozentual
A 7	---	
A 8	310	26,8 %
A 9	848	73,2 %
Gesamt	1.158	100 %

Kolleginnen und Kollegen beworben haben.

Das StMI beabsichtigt, die zur Verfügung stehenden 280 Studienplätze wie folgt zu verteilen:

A 8	75	Plätze	=	26,8 %
A 9	205	Plätze	=	73,2 %
Gesamt	280	Plätze	=	100 %



Unkomplizierte Unterstützung durch die **DPolG** nach Freizeitunfall



DPolG Bayern

Nach einem tragischen Freizeitunfall musste sich Brigitte Friedrich einer Oberschenkelamputation unterziehen.

Sie wurde mit einer Geldzuwendung vom Unterstützungsfond der **DPolG** bedacht, um die aufgrund ihres Handicaps entstandenen hohen finanziellen Aufwendungen etwas abzumildern.

Weiter wurde Frau Friedrich ein Aufenthalt in den Häusern der Stiftung der **DPolG** zur Rehabilitation bewilligt.

Vorsitzender Dietmar Kocher vom KV Schwabach-Roth-Hilpoltstein freute sich darüber, ihr den Geldbetrag im Auftrag des Landesverbandes überreichen zu können.

Stiftung der **DPolG**-Spendenschweine

Mit viel Freude wurden die von Dietmar Kocher, Vorsitzender des KV Schwabach-Roth-Hilpoltstein, betreuten Spendenschweine, die allesamt „gut im Futter“ standen, geleert.

„Schweinehirte“ Kocher konnte einen ansehnlichen Betrag, welcher sich über das Jahr angesammelt hatte, an die Stiftung der **DPolG** überweisen.

Herzlichen Dank gilt allen Kollegen, welche die Entgegennahme einer vom Bürger gut gemeinten „Gabe“ richtigerweise ablehnten, aber auf die Möglichkeit einer Spende an die Stiftung hingewiesen hatten.

Schließlich kommen die Spenden unseren Kolleginnen und



DPolG Bayern

Kollegen nach dem Motto „Auch Helfer brauchen Hilfe“ zugute.

Blue Knights Germany XI



lädt zum internationalen Motorradtreffen vom
24. bis 26. Juni 2016 in Inzell ein

Näheres unter
<http://germany11.blueknights.de/>



Ehrung für 60 Jahre Jubiläum bei der Polizeigewerkschaft

Bruno Hüttner erhielt als erstes Mitglied des KV Hof die Urkunde für 60 Jahre Treue bei der **DPoIG**.

Kollege Hüttner wurde 1955 beim damaligen BGS eingestellt und kam 1963 zur Stadtpolizei Hof.

Dort war er bis zur Verstaatlichung im Revier in der Pfarr und im Rathaus eingesetzt. Danach war er bis Ende 1989 bei der Verkehrspolizei Hof in der Sedanstraße bei der Verkehrsunfallbereitschaft unter anderem, auch im Schichtdienst tätig.



DPoIG Bayern

Bei einer kleinen Feierstunde im Dienstgebäude der Hofer Polizei überreichten der

KV-Vorsitzende Carsten Schübel und der Ehren-KV-Vorsitzende Karl-

Heinz Marko eine Ehrenurkunde und schönes Weinpräsent. ■



*Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser des
Polizeispiegels,*

der Landesvorstand, das Team der Geschäftsstelle und die Redaktion POLIZEI-SPIEGEL wünschen Euch/Ihnen ein

besinnliches ruhiges Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gutes, erfolgreiches, vor allem aber gesundes Jahr 2016!

Hermann Benker
Landesvorsitzender

Matthias Godulla
Landesgeschäftsführer

Michael Hinrichsen
Landesredakteur